

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern
für die weiterbildenden Masterstudiengänge
Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie

Vom 4. September 2012

**Satzung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern für die weiterbildenden Masterstudiengänge
Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie**

vom 4. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unter besonderer Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 HG und der §§ 2 S. 2, 3 S. 1 sowie 4 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen, 39. Jg., Nr. 26 vom 05. Juni 2009) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze in den weiterbildenden Masterstudiengängen Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie. Der Studiengang wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der weiterbildenden Masterstudiengänge Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie zuständig.

§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus zwei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

- a) ausgefüllter Bewerbungsbogen,
 - b) Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
 - c) Nachweis über die bisherige Berufstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
- Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse und eine Postanschrift zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils spätestens 8 Wochen vor Studienbeginn. Die Fristen werden auf den Internetseiten der Studiengänge www-master-rechtspsychologie.de und www.master-verkehrspsychologie.de veröffentlicht. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Folgender Maßstab zur Feststellung des Grads der Qualifizierung wird angewendet:
Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie.

§ 4 Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung

der gem. § 2 Abs. 2 S. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die beiden Mitglieder der Auswahlkommission aufgrund der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit der besten Gesamtnote vergeben. Bei Gleichheit der Gesamtnote entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(3) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013 angewendet.

C. Wich-Reif

Für den Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Claudia Wich-Reif
Prodekan

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. Juni 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 4. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann